

**BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.327/0003-V/8/2015  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.  
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER  
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT  
INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202836  
IHR ZEICHEN • BMF-090101/0001-III/5/2015

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989, das Kapitalmarktgesetz und das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird angeregt, künftig bereits im Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### **Zu Art. 1 (Änderung des Börsegesetzes 1989):**

#### Zu Z 22 (§ 82 Abs. 8):

Ungeachtet der Tatsache, dass sich der Begriff eines „Informationsverbreitungssystems“ bereits im geltenden Gesetz wiederfindet, wird aus datenschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass das DSG 2000 diesen Begriff nicht kennt. Mangels weiterer Ausführungen in den Erläuterungen ist unklar, ob es sich dabei allenfalls um ein Informationsverbundsystem gemäß § 4 Z 13 DSG 2000 handelt. Ferner ist unklar, was unter den im letzten Satz genannten Anforderungen zu verstehen ist. Es wird angeregt, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen.

Der alleinige Hinweis auf Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 wird zudem als nicht ausreichend erachtet, vielmehr sollte näher geregelt werden, welche konkreten Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 ergriffen werden müssen.

#### Zu Z 44 und 45 (§ 95a und §§ 95b bis 95d):

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzugeben. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden bzw. sollten entsprechende Bezugnahmen in den Verwaltungsstrafbestimmungen des Gesetzes entfallen (so in § 48 Abs. 1, 2 und 6, § 48c, § 48u Abs. 3, § 95a, § 95b Abs. 2; ebenso in Artikel 2 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes) Z 5 (§ 16)).

In den §§ 95a und 95b Abs. 3 sind Verwaltungsstrafen „bis 2 Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens“ bzw. „bis zu 10 Millionen Euro oder 5 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes [...] oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt“ vorgesehen.

Die Höhe der Strafdrohungen ist durch Art. 28b der Richtlinie 2004/109/EG idF der Richtlinie 2013/50/EU vorgegeben, ebenso die Ausgestaltung als verwaltungsrechtliche Sanktionen (vgl. dazu Art. 28 Abs. 1 und Art. 28b der Richtlinie). Angesichts der zu Art. 91 B-VG ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, wonach die Verhängung hoher Geldstrafen den Gerichten vorbehalten ist (vgl. dazu VfSlg. 14.361/1995), wird angeregt, in den Erläuterungen explizit auszuführen, dass das Unionsrecht hier eine Sanktionsbefugnis der Verwaltungsbehörden zwingend vorschreibt (vgl. zur Begründungsnotwendigkeit auch Punkt 95 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auch Abweichungen vom VStG 1991 (wie etwa die Strafbestimmungen betreffend juristische Personen, § 95b) sollten hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG, etwa unter Berufung auf unionsrechtliche Umsetzungspflichten, noch näher begründet werden (vgl. Punkt 96 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Verwaltungsstrafbestimmung in § 95a des Entwurfs („Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) oder sonst als natürliche Person ... eine Melde- oder Veröffentlichungspflicht gemäß ... nicht ... erfüllt, begeht ... eine Verwaltungsübertretung ...“) stellt sich die Frage, warum nicht einfacher – wie im derzeit geltenden Recht, vgl. § 48 Abs. 1 Z 9 BörseG – in die Richtung formuliert wird: „Wer eine Melde- oder Veröffentlichungspflicht gemäß ... nicht ... erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung ...“. Sofern mit der Formulierung eine Abweichung vom allgemeinen Verwaltungsstrafrecht, insbesondere von § 9 VStG, beabsichtigt sein sollte, sollte dies entsprechend erläutert werden.

#### Zu Z 46 (§ 95e):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht weitgehende Veröffentlichungspflichten von Maßnahmen und Sanktionen vor. Die Veröffentlichung von diesen personenbezogenen Daten stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 dar. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat diese Bedenken schon im Zusammenhang mit der

Begutachtung ähnlicher Bestimmungen dargelegt (vgl. zuletzt zu § 10 des Entwurfes des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes, BKA-GZ 603.449/0001-V/8/2015 vom 5. März 2015 sowie zu § 99c BWG, BKA-GZ 601.245/0016-V/8/2014 vom 6. Oktober 2014). Die damals geäußerten Bedenken bleiben auch für den gegenständlichen Entwurf aufrecht.

In den Erläuterungen wird des Weiteren ausgeführt, dass sich die Bestimmung an den bereits bestehenden Beispielen in anderen Aufsichtsgesetzen – wie etwa § 99c BWG – orientiert. Es fällt jedoch auf, dass im Gegensatz zur Regelung des § 99c BWG im gegenständlichen Fall keine Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfristen vorgesehen werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sowie im Sinne der Rechtsklarheit sollten auch im vorliegenden Entwurf diese Fristen im Gesetzestext angeführt werden (vgl. § 99c Abs. 5 BWG).

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

**Zu Art. 1 (Änderung des Börsegesetzes 1989):**

Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Börsegesetz 1989 zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2015 geändert worden. Allfällige vor der Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes noch erfolgende Änderungen wären gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Zu Z 7 (§ 71):

In der zu ersetzenen Wortfolge sollte das Leerzeichen vor dem Ausdruck „Wertpapiere“ entfallen.

Zu Z 16 (§ 81a Abs. 1 Z 7):

Im Sinne einer einheitlichen Schreibweise sollte am Ende der sublit. bb, der lit. b und der lit. c der Punkt jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Zu Z 17 (§ 81a Abs. 1 Z 9):

In der ersetzenen Wortfolge ist vor dem Ausdruck „§§ 87 Abs. 6 und 89“ das Wort „den“ einzufügen (vgl. dazu die Beispiele in LRL 137).

Zu Z 22 (§ 82 Abs. 8):

Es wird angeregt, in der vierten Zeile den Ausdruck „Gemeinschaft“ durch den Ausdruck „Union“ zu ersetzen.

Zu Z 24:

Da sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit richtet, ist in der Novellierungsanordnung der Ausdruck „entfallen“ durch „entfällt“ zu ersetzen.

Zu Z 27 (§ 87 Abs. 6):

Es wird empfohlen, Abkürzungen (wie etwa „AGB“, „IAS 34“) bei der erstmaligen Verwendung auszuschreiben und die Abkürzung in Klammer nachzustellen (vgl. zur Verwendung von Abkürzungen LRL 148 und Anhang 1).

Zu Z 30 (§ 91 Abs. 1):

Die zu entfallende Wortfolge sollte nach dem Wort „folgt“ keinen Beistrich enthalten.

Zu Z 33 (§ 91 Abs. 2b):

Angeregt wird, die Zitierung der aktuellen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 in den Katalog des § 101a aufzunehmen.

Auf ein Tippversehen in der dritten Zeile wird hingewiesen: das Leerzeichen nach dem Wort „benutzt“ sollte entfallen.

Zu Z 35 (§ 91a Abs. 2):

Da sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit richtet, ist im letzten Satz der Ausdruck „sind“ durch „ist“ zu ersetzen.

Zu Z 37 (§ 91a Abs. 8):

Vor dem Ausdruck „§§ 91 Abs. 2 und ...“ ist das Wort „den“ einzufügen (vgl. dazu die Beispiele in LRL 137).

Zu Z 38 (§ 91b):

In Abs. 1 ist in der ersten und zweiten Zeile vor dem Ausdruck „§§ 91 ...“ jeweils das Wort „den“ einzufügen (vgl. dazu die Beispiele in LRL 137).

Zu Z 44 (§ 95a):

In der zweiten Zeile ist vor dem Ausdruck „§§ 48d, 82 ...“ das Wort „den“ einzufügen (vgl. dazu die Beispiele in LRL 137).

Da die Zahlen eins bis zwölf in Wörtern auszudrücken sind (LRL 141), ist in der fünften Zeile die Zahl „2“ durch „zwei“ zu ersetzen, ebenso in § 95b Abs. 3 die Zahl „10“ durch „zehn“.

Zu Z 45 (§§ 95b bis 95d):

Auf ein Tippversehen in der Novellierungsanordnung wird hingewiesen: „... werden folgende §§ 95b bis 95d eingefügt“.

In § 95c sollten die Z 5 und 6 eine grammatische korrekte Fortführung des Einleitungsteiles bilden. Es müsste also in Z 5 und 6 lauten: „den Schaden“.

In § 95d ist in der ersten Zeile vor dem Ausdruck „§§ 95a und 95b ...“ das Wort „den“ einzufügen (vgl. dazu die Beispiele in LRL 137), ebenso in der ersten Zeile des § 95e Abs. 1.

**Zu Z 47 (§ 96 Abs. 2):**

Der ersten Zeile der Z 1 ist die Formatvorlage „52\_Ziffer\_e1“ zuzuweisen.

In Z 3 und 4 ist das Datum wie folgt anzuführen: „1. Jänner 2018“.

**Zu Z 48 (§ 101a Abs. 7 und 8):**

Es wird angeregt, die Richtlinien wie folgt zu zitieren (Korrekturen sind unterstrichen), vgl. dazu auch Rz 54 und 58 des EU-Addendums:

„(7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2011/61/EU verwiesen wird, so ist, sofern nichts anderes angeordnet ist, die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABI. Nr. L 174 vom 01.07.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/65/EU, ABI. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, anzuwenden.“

„(8) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2013/50/EU verwiesen wird, so ist, sofern nichts anderes angeordnet ist, die Richtlinie 2013/50/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG, ABI. Nr. L 294 vom 06.11.2013 S. 13, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 14 vom 18.01.2014 S. 35, anzuwenden.“

**Zu Z 50 (§ 102 Abs. 42):**

Es wird darauf hingewiesen, dass der in der Inkrafttretensbestimmung genannte § 90 Abs. 3a im übrigen Entwurf nicht enthalten ist. Darüber hinaus wird auf folgende Tippversehen hingewiesen (Korrekturen sind unterstrichen):

„§ 15 Abs. 5, § 48 Abs. 3b Z 2, § 66 Abs. 5, § 70, § 71, § 72 Abs. 3 und 4, die Überschrift des § 81a, der Einleitungssatz des § 81a, § 81a Abs. 1 Z 4, 7, 9, 15 und 16 samt Überschrift, § 81a Abs. 5, § 82 Abs. 4, 8 und 8a, § 86 Abs. 1a, § 87 Abs. 1 erster Satz und Abs. 6, § 89 samt Überschrift, § 90 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3a, § 91 Abs. 1, 2, 2a und 2b, § 91a Abs. 1 Z 1, § 91a Abs. 2, 3 und 8, § 91b samt Überschrift, § 92 Z 3, § 92a Abs. 1 Z 1 und 3, § 95a samt Überschrift, §§ 95b bis 95d, § 95e samt Überschrift, § 96 Abs. 1, § 96 Abs. 2 Z 1 bis 4, § 101a Abs. 7 und 8, und die Überschrift vor § 102 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2015 treten mit 26. November 2015 in Kraft.“

**Zu Z 51 (§ 103 samt Überschrift):**

Es wird auf zwei Tippversehen hingewiesen: „... § 72 Abs. 3 Z 8, § 86 Abs. 1 ...“ und „§§ 67 und 68 samt Überschriften treten mit Ablauf des 25. Mai 2016 außer Kraft.“

**Zu Art. 2 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes):****Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 4):**

Nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 77/2011“ und nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 80/2003“ ist jeweils ein Beistrich zu setzen. Bei Zitaten mit dem Kurztitel sollte

einheitlich der Kurztitel verwendet werden und es daher lauten: „... des Investmentfondsgesetzes 2011“.

Zu Z 6 (§ 18):

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Absatznummerierung „(5)“ und „(6)“ korrekt ist, da auch in den Erläuterungen von Abs. 4 und 5 die Rede ist. Eine allfällige Korrektur der Nummerierung müsste in Z 7 (§ 19) nachgezogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Zitat der aktuellen Fassung der Richtlinie 2003/71/EG lautet: „Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 218 vom 24.07.2014 S. 8“.

Die Richtlinie 2014/51/EU ist unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs wie folgt zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums): „Richtlinie 2014/51/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABI. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1“.

Zu Z 7 (§ 19):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der derzeit ebenfalls in Begutachtung stehende Entwurf 116/ME XXV. GP (Alternativfinanzierungsgesetz) auch einen § 19 Abs. 19 KMG vorsieht. Die Absatznummerierung wäre daher entsprechend anzupassen (wobei im Sinne des Anhangs 2 zu den LRL, das Inkrafttreten der früher in Kraft tretenden Bestimmungen in der Abfolge der einzelnen Regelungen in der Inkrafttretensbestimmung vor dem Inkrafttreten der später in Kraft gesetzten Regelungen vorgesehen werden sollte). Allenfalls sollte zur Vermeidung derartiger Abstimmungsprobleme erwogen werden, die Änderungen des Kapitalmarktggesetzes in einem der beiden Vorhaben zusammenzufassen.

Nach dem Ausdruck „§ 13 Abs. 1“ wäre ein Bestrich zu setzen.

### **Zu Art. 3 (Änderung des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes):**

#### Zum Einleitungssatz:

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen: „BGBI. I Nr. 21/2013“.

## **IV. Zu den Materialien**

#### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im übermittelten Gesetzesentwurf bestehen einige Erläuterungen (zB zu § 95d des Art. 1) lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben. Die Erläuterungen sollten in vollständigen Sätzen formuliert werden.

#### Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.<sup>6</sup>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. April 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

#### Elektronisch gefertigt

---

<sup>6</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	6ENjkyPKm9GKtYHs4rPwVnqkDp2eXG5oV1DXcTQcIbMpcamhM7D9erJb TDBC6qq4MV/WpaKGgiwThiRkMhUVfDAeb3WBFJ/fhHQLPRyyWsr4d88RtvxEZQ/UE9q 511HWXNNmij/6fekPCRbrCNKwsAbcD4oXQuicwBjdY7hkYHE39lRqiBUSjahZCVUNR5 7WL/msf8Yb9xa40FrAHga2+NvBIW5mWnNalg600WcQ3vr5ElyudMskp69aYkxBtiKE TXCXY1owj5TghnVP5wM1sLIC5cNTKOeUkpw/LX7Xr6RePa/NnYWiSSq2iMsji+xtVz9 IoLb0gw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-29T09:01:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	